



## Vertrag – Anschluss ohne Wärmeversorgung \_ zwischen

(Rechnungsanschrift des Wärmekunden) - nachstehend „Kunde“ genannt -

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Lieferanschrift:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

geb. \_\_\_\_\_

Tel./Handy: \_\_\_\_\_

und der **Bürger-Energie Großeicholzheim eG**, 74743 Seckach-Großeicholzheim  
nachstehend „Versorger“ genannt -

–  
wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

### Präambel

Die **Bürger-Energie Großeicholzheim eG** errichtet im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Großeicholzheim ein Nahwärmenetz, dessen Wärme überwiegend aus regenerativen Energien (Abwärme Biogas-BHKW und Zusatzheizungen) stammt. Dabei sollen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Der damit verbundene Ersatz fossiler Energien bedeutet aktiven Klima und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Energieträger aus Forst- und Landwirtschaft kommen überwiegend aus unserer Region. Starke Schwankungen bzw. der zu erwartende Anstieg der Energiekosten sollen so in ihren negativen Auswirkungen für Großeicholzheim abgemildert werden. Davon profitieren Wohnbevölkerung, Gewerbe und die Gemeinde selbst.

### 1. Gegenstand des Vertrages

Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss seines Gebäudes an das Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen kostenlos zur Verfügung. Dies ist insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche. Die Fläche, die von der Anlage genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

Der Versorger errichtet die Hausanschlussleitung auf Kosten des Kunden. Dies umfasst den Rohrnetzweg von der Hauptleitung durch den öffentlichen Raum sowie – falls gewünscht – in das Grundstück des Kunden hinein. Der Kunde bezahlt pro laufenden Meter Rohrnetzleitung **300,00 EURO zuzüglich Mehrwertsteuer**. Der Betrag wird nach Verlegung des Nahwärmerohres auf das Grundstück des Kunden in Rechnung gestellt.

Der Kunde verpflichtet sich, bei Anschluss an das Nahwärmenetz die Verlegung der restlichen Meter Rohrleitung in seinem Grundstück bis ins Haus und in den Raum in dem



der Versorger die Wärmeübergabestation installieren soll auf eigene Kosten selbst zu tragen.

**Der Kunde erwirbt das Recht, sich jederzeit auf eigene Kosten durch den Versorger mit Hausanschlussleitung und komplette Wärme-Übergabestation, an das Nahwärmenetz anschließen zu lassen, wenn der Kunde einen **Wärmelieferungsvertrag zu den dann gültigen Konditionen abschließt und Mitglied in der Bürger-Energie Großeicholzheim wird oder ist.** Pro angefangener 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche ist ein Genossenschaftsanteil zu je 500 € zu zeichnen.**

Der Kunde trägt dann die Kosten für die Anbindung seines Heizungssystems an die Wärmeübergabestation und die evtl. notwendigen Kosten zum Rückbau des bisherigen Heizsystems.

Die vom Versorger eingebrachte Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Sollte der Versorger zum Zeitpunkt des Einbaus der Wärmeübergabestation die im Jahr 2012 gewährte staatliche Förderung nicht mehr erhalten, trägt diese der Kunde die Kosten. (derzeit voraussichtlich. 1.200 €)

## **2. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## **3. Salvatorische Klausel**

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von Gesellschaftern am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Lücke.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift Versorger)

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift Kunde)